

ständen des Falles ab. Darüber entscheiden die Vorschriften des B. G. B. über ungerechtfertigte Bereicherung, §§ 812 ff. Keinesfalls hat einen solchen Ersatzanspruch, wer wissentlich oder fahrlässig von Minderjährigen gekauft hat. Denn § 817 B. G. B. versagt jeglichen Ersatzanspruch dem, der entgegen einem gesetzlichen Verbote etwas bezahlt oder geleistet hat. Das hat ganz sicher der getan, der vorsätzlich oder fahrlässig vom Minderjährigen gekauft hat. Wenn dem Käufer solch ein Verstoß nicht zur Last fällt, kann er Ersatz des Gezahlten nach § 812 B. G. B. verlangen und zwar deshalb, weil sonst der Minderjährige sich ohne rechtlichen Grund auf Kosten des Käufers bereichern würde. Nach § 818 Abs. 3 B. G. B. fällt aber die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes weg, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Falls der Minderjährige das Geld nicht mehr besitzt, wenn er es vertan oder vergeudet oder verloren hat, so kann der Käufer nichts von ihm fordern. Wenn der Minderjährige zwar das Geld nicht mehr besitzt, es aber zu einer nützlichen Anschaffung verwendet und damit eine andere Ausgabe erspart hat, so wird es so angesehen, als ob er das Geld noch besäße und es kann aus seinem Vermögen Ersatz verlangt werden.

Die zivilrechtliche Unwirksamkeit der Veräußerung einer dem Minderjährigen gehörigen Sache endet durch Genehmigung von seiten des gesetzlichen Vertreters oder von seiten des Minderjährigen selbst nach erreichter Volljährigkeit, abgesehen davon durch Ersitzung. Wenn jemand gutgläubig von einem Minderjährigen gekauft und die Sache zehn Jahre besessen hat, ohne zu erfahren, daß er von einem Minderjährigen erworben hatte, so hat er ein rechtsgültiges unanfechtbares Eigentum durch Ersitzung erlangt. Hat der Minderjährige eine fremde Sache verkauft, so kommt es darauf an, ob er mit oder ohne Genehmigung des Eigentümers verkauft hat. Der Uhrmacher kann sehr wohl seinen minderjährigen Lehrling mit einem Verkaufe betrauen. In diesem Falle gilt nicht der Minderjährige, der als Bevollmächtigter handelt, sondern der Auftraggeber als der Verkäufer. Die Gültigkeit des Verkaufs wird durch die Minderjährigkeit des Bevollmächtigten nicht in Zweifel gestellt. Der Vollmachtgeber muß zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen geschäftsfähig sein, nicht aber der Bevollmächtigte. Hat aber der minderjährige Lehrling eine Sache seines Meisters ohne dessen Genehmigung verkauft, so ist dieses Geschäft schon deshalb ungültig, weil ein Nichtberechtigter eine Verfügung getroffen hat. Der Erwerber muß sie also an den Meister

herausgeben, wie er es ja auch müßte, wenn der Verkäufer volljährig gewesen wäre.

Wenn der erste Erwerber weiterverkauft, so wird sein Abkäufer, wenn er in gutem Glauben ist, Eigentümer; z. B. der Lehrling A hat von seinem Meister B den Auftrag bekommen, eine Uhr an einen Kunden abzuliefern. Der Lehrling tut dies nicht, sondern unterschlägt und verkauft den Gegenstand an C. C wird nicht Eigentümer. Von C kann der Meister B die Uhr zurückverlangen, weil C von einem Nichtberechtigten erworben hatte. Wenn C die Uhr an D weiterverkauft und D ist in Unkenntnis dessen, daß C die Uhr von dem zur Veräußerung nicht berechtigten Lehrling A erworben hatte, so wird D Eigentümer. Die Uhr kann ihm nicht von dem Meister B abverlangt werden. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn der Lehrling A die Uhr nicht unterschlagen, sondern gestohlen hat, also sich eine Sache des Meisters angeeignet hat, deren Besitz nicht ihm zur Ablieferung an den Kunden oder aus anderem Grunde anvertraut war. In solchem Falle gelten zugunsten des bestohlenen Meisters die Vorschriften des B. G. B., wonach der Eigentümer einer gestohlenen, verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Sache sie von jedem Besitzer, auch dem redlichen und entgeltlichen Erwerber, zurückfordern kann.

Nach deutschem Rechte tritt die Volljährigkeit mit dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre ein. Ob eine Person volljährig ist, richtet sich für die deutsche Rechtsprechung nach den Gesetzesbestimmungen, denen eine Person ihrer Staatsangehörigkeit nach untersteht. Es ist deshalb beim Ankauf von Ausländern die größte Vorsicht geboten. Verschiedene Staaten lassen die Volljährigkeit schon früher eintreten, z. B. die Türkei mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre. Von einem türkischen Staatsangehörigen, der dieses Alter erreicht hat, kann man also ohne Gefahr kaufen. Dagegen tritt nach dem Rechte verschiedener anderer Staaten die Volljährigkeit erst in höherem Alter ein, z. B. nach niederländischem Recht mit dreiundzwanzig Jahren, in Norwegen, Oesterreich und Dänemark mit vierundzwanzig Jahren. Von Ausländern, die diesen Staaten angehören, kann man also nicht gültig kaufen, wenn sie nach dem Gesetze ihres Staates das Volljährigkeitsalter nicht erreicht haben.

Weil Rechtsunkenntnis bei diesem Geschäfte ebensowenig schützt, wie in anderen Fällen, so wird der Kauf ebenso behandelt, wie wenn er mit einem noch nicht einundzwanzigjährigen Deutschen abgeschlossen wäre.

## ~ Aus der Werkstatt ~

### Arbeit in flauen Zeiten

#### Armbanduhren herzustellen aus Damen-Taschenuhren

Durch den Zusammenbruch unserer Währung sind die durchweg auf Verkauf von Luxuswaren eingestellten Uhrmacher mit zuerst in ihrer Existenz bedroht. Die Doublé- und Alpakawaren sind für die breite Masse wegen der ständig steigenden Lebenshaltungskosten unerschwinglich geworden. Alle Sachen von Wert werden festgehalten, da sie dazu dienen müssen, in der jetzigen und in der Notzeit Tauschgegenstand zu sein oder aber im äußersten Falle als Notverkaufsobjekt Verwendung zu finden auf Kosten der Substanz. An eine Wiederbeschaffung ist in den meisten Fällen dank der famosen Einkaufsbedingungen nicht zu denken, bis — die maßgebenden Kreise auch zu Notverkäufen schreiten müssen oder ihre frühere Kulanz wieder hervorbringen. Vorläufig halten es die letzteren aber noch länger aus als wir, und wir müssen suchen, über diese Notzeit möglichst gut hinwegzukommen.

Da bleibt für den Uhrmacher nur eins übrig, nämlich sich darauf zu besinnen, daß er früher einmal zu arbeiten ge-

lernt hat! Ja, aber auch da hapert es; scheuen doch die Kunden in der heutigen Zeit die Ausgabe für die Reparatur eines solch überflüssigen Gegenstandes, wie es eine Uhr ist! Nur der Wecker muß laufen, denn zur Arbeit muß man pünktlich sein — so lange man Arbeit hat! Nun, etwas Arbeit hat schließlich noch jeder Uhrmacher, und er tut gut daran, diese Arbeit nach Kräften zu verlängern, d. h. jede Reparatur einmal wieder so auszuführen, als ob man die fertige Uhr einer sehr scharfen Prüfungskommission vorlegen müßte.

Da müssen bei Taschenuhren z. B. vor allen Dingen die Minutenradzapfen rund gedreht und dann Hochglanz poliert werden; selbstverständlich ist dann ein vorschriftsmäßiges Füttern der Löcher unter Zuhilfenahme des Klammerdrehstuhles erforderlich. Dann gibt es auch wieder flach laufende Platinen und freie Zeiger. Man versuche auch mal wieder, die Decksteine zu fassen und nicht mit Schellack festzukitten. Fort mit den (furchtbaren) fertigen Zylindern und Unruhwellen! In eine Uhr gehören gehärtete und polierte Schrauben, die von den vorhandenen höchstens angenehm